



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Mai 2026

Erläuterungen zur Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	2

1. Grundzüge der Vorlage

Die Beschäftigung einer fachkundigen Person ist gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27) eine Voraussetzung für die Erteilung einer allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe. Als fachkundig im Sinne der NIV gelten Personen, welche die höhere Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte bestanden haben. Die Fachkundigkeit kann gemäss NIV aber auch über den Weg der sogenannten Praxisprüfung erlangt werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 NIV). Die Einzelheiten dieser Praxisprüfung hat das UVEK in Zusammenarbeit mit den branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt gestützt auf Art. 8 Abs. 3 NIV in der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV, SR 734.272.3) festgelegt, wobei gemäss Art. 8 Abs. 3 NIV die sicherheitsrelevanten Kompetenzen gemäss der Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit und der Höheren Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte in jedem Fall zu prüfen sind.

EIT.swiss hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) sowie Artikel 25 und 26 der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101), die Entwürfe

- der revidierten Prüfungsordnungen über die Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit sowie
- der revidierten Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte

ausgearbeitet (vgl. BBl 2025 2783).

Die genannten Prüfungsordnungen wurden am 6. November 2025 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ genehmigt. Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die bisherige schriftliche Praxisarbeit im Rahmen der Höheren Fachprüfung wird durch ein Praxisprojekt ersetzt, das an der Prüfung präsentiert und im Fachgespräch vertieft wird. Der Schwerpunkt der Prüfung verlagert sich damit von der formalen Beurteilung einer schriftlichen Arbeit hin zur mündlichen Leistungsbewertung, wodurch Eigenständigkeit, Fachverständnis und Argumentationsfähigkeit stärker gewichtet werden.
- Die übrigen Module (Normen/Sicherheit, Elektrotechnik, Fallstudie, Projektanalyse) bleiben inhaltlich unverändert, werden jedoch zeitlich gestrafft, und die Vorbereitungsphase erfolgt vorgängig anstelle der bisherigen Vorbereitungszeit vor Ort, was eine praxisgerechtere und effizientere Durchführung ermöglicht.

Zur Gewährleistung der Äquivalenz der Bildungswege ist die V-UVEK NIV analog zu den erwähnten Prüfungsordnungen zur Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit und zur höheren Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte zu revidieren. Damit ist eine systematische Gleichbehandlung der Bildungswege gewährleistet und sichergestellt, dass an fachkundige Personen im Sinne der NIV unabhängig vom absolvierten Bildungsweg die gleichen Anforderungen gestellt werden. Da für die Umsetzung der neuen Prüfungsordnung verschiedene systemtechnische und organisatorische Umstellungen notwendig sind, sollen die Änderungen per 1. August 2026 in Kraft treten.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

Die schriftliche Praxisarbeit wurde im Rahmen der Änderung der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte ersetzt durch ein Praxisprojekt. Mit dem Praxisprojekt hat die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Bereich Installation und Sicherheit praxisorientiert und selbstständig ein Lösungskonzept zu entwickeln. Das Praxisprojekt ist ein praxisbezogener Auftrag im beruflichen Kontext und – im Gegensatz zur Praxisarbeit – keine theoriebezogene Fach- oder Recherchearbeit. Es dient der Vertiefung von Fachkenntnissen im Bereich Installation/Sicherheit oder Planung.

Die vorliegende Anpassung bezweckt die Harmonisierung mit Ziff. 3.2. Bst. g) der Prüfungsordnung über die höheren Fachprüfungen als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte.

Art. 4

Die Änderungen in Artikel 4 bezwecken die Harmonisierung mit den weiteren Änderungen in den Prüfungsordnungen. Aus redaktionellen Gründen wurde der Artikel neu strukturiert; damit sind indes keine weiteren materiellen Änderungen verbunden. Die sich aus den Prüfungsordnungen ergebenden Änderungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Die Regelung zur schriftlichen Praxisarbeit entfällt, da diese wie erwähnt im Rahmen der Änderungen der Prüfungsordnung über die höheren Fachprüfungen als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte ersetzt wurde durch ein Praxisprojekt.

Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen Ziff. 5.1.1. der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte und Ziff. 5.1.1. der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit; gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 NIV werden jedoch nur die sicherheitsrelevanten Prüfungsteile übernommen.

Absatz 4 enthält die Änderung betreffend Arbeitsvorbereitung, welche neu vorgängig erfolgt, anstelle der bisherigen Vorbereitungszeit vor Ort.

In Absatz 5 wird schliesslich die Namensänderung des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) zu EIT.swiss nachvollzogen.